

Statuten UZH Alumni Informatik

I. Wesen

Art. 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Name des Vereins ist «UZH Alumni Informatik», kurz UZH.AI. Er hat seinen Sitz in Zürich. Die Vereinsadresse wird durch das amtierende Präsidium festgelegt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt

1. die Pflege der Beziehungen der der Absolventinnen und Absolventen (Alumnae und Alumni, nachfolgend «Alumni» genannt) der Studiengänge, die das Institut für Informatik (IfI) im Rahmen der zuständigen Fakultät der Universität Zürich (UZH) anbietet (nachfolgend IfI-Studiengänge genannt).
2. die Attraktivitätssteigerung der Berufsbilder aus den IfI-Studiengängen.
3. die Förderung des Ansehens der IfI-Studiengänge in der Öffentlichkeit und damit des Ansehens der UZH, des IfI und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WWF) und der UZH-Alumni-Gemeinde.
4. die Identifikation der Alumni mit den in Punkt 3 genannten Organisationen.
5. die Unterstützung des akademischen Nachwuchses in den IfI-Studiengängen.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert und verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Der Verein ist finanziell und in allen anderen Belangen unabhängig und einzig dem Vereinszweck verpflichtet.

Art. 3 Abgrenzung / Bezug zu anderen Organisationen

Der Verein definiert sich als Basis-Organisation für die Alumni. Er ist Teil der UZH-Alumni- und der WWF-Gemeinschaft und durch das Präsidium in den dafür vorgesehenen Gremien vertreten.

Art. 4 Abgrenzung / Bezug zum IfI

Der Bezug zum IfI ist durch die von diesem angebotenen IfI-Studiengängen definiert. Der Verein ist ansonsten vom IfI unabhängig.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Beitritt

Mitglieder des Vereins können werden:

- die Absolventinnen und Absolventen (BSc, MSc oder gleichwertige frühere Abschlüsse) eines IfI-Studienganges
- die Absolventinnen und Absolventen eines Doktorats am IfI
- die aktiven und ehemaligen Professorinnen/Professoren/Dozentinnen/Dozenten am IfI

Es werden Freimitgliedschaften für Alumni mit frischem Bachelor- oder Master-Abschluss angeboten.

Bachelor:

Abschluss vor 1.6.: Freimitgliedschaft für laufendes und nächstes Jahr

Abschluss nach 1.6.: Freimitgliedschaft für laufendes und die nächsten zwei Jahre

Master:

Abschluss vor 1.6.: Freimitgliedschaft für laufendes Jahr

Abschluss nach 1.6.: Freimitgliedschaft für laufendes und nächstes Jahr

Über Beitrittsgesuche von interessierten Personen, welche die Aufnahme-Voraussetzungen nicht erfüllen, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Gesuchs hat die interessierte Person das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich Rekurs gegen die Ablehnung des Gesuchs zu erheben.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht zur Teilnahme an den Aktivitäten und den Generalversammlungen gemäss Art. 11.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages gemäss Art. 29 verpflichtet.

Der jährliche Mitgliederbeitrag kann auf Antrag eines Mitglieds durch eine lebenslange Mitgliedschaft ersetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines pro-rata-Anteils der lebenslangen Mitgliedschaft aufgrund eines vorzeitigen Vereinsaustritts.

Art. 8 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und erfolgt per schriftlicher Austrittsmeldung an die Vereinsadresse (Post oder Email). Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird dem austretenden Mitglied nicht zurückerstattet.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder welche dem Verein zu Schaden gereichen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss schriftlich (Post oder Email) durch den Vorstand informiert werden. Das Mitglied hat in diesem Fall das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich Rekurs gegen den Ausschluss zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss. Bei Ausschluss werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

III. Organisation

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revision.

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

a) Generalversammlung

Art. 10 Bedeutung und Einberufung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird einberufen

jährlich durch den Vorstand nach Jahresabschluss (ordentlich) oder jederzeit bei dringenden Geschäften (ausserordentlich) oder jederzeit, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder mehr dies verlangt (ausserordentlich).

Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

Recht, an die Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand mitgeteilt werden.

Recht zur Wortmeldung an der Generalversammlung .

Recht, an der Generalversammlung zu sämtlichen Beschlüssen und Wahlen ihre Stimme abzugeben, wobei alle Stimmen gleiches Gewicht haben.

Art. 12 Aufgaben

Die unerlässlichen Traktanden einer ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
3. Abnahme des Kassaberichts
4. Abnahme des Berichts der Rechnungsrevision
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Décharge-Erteilung an den Vorstand
7. Budget-Vorschlag
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Revision
11. Diverses

Art. 13 Leitung

Die Präsidentin oder der Präsident des Vereins leitet die Generalversammlung. Falls sie/er nicht anwesend sein kann, bestimmt sie/er eine Stellvertretung als Versammlungsleitung. Hat sie/er vor der Generalversammlung keine Stellvertretung bestimmt, wird die Versammlungsleitung durch den anwesenden Vorstand bestimmt.

Art. 14 Beschlüsse

Zur Gültigkeit von Beschlüssen bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

Art. 15 Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revision

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisorinnen resp. Revisoren. Die Wahlen gelten jeweils bis zur nächsten Generalversammlung . Für eine Wahl ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

Art. 16 Weitere Kompetenzen

In der Kompetenz der Generalversammlung liegen ausserdem Beschlüsse über:

Statutenänderungen

Höhe der Mitgliederbeiträge

Art. 17 Ausserordentliche Versammlung / Schriftliche Abstimmung

Der Vorstand kann bei dringenden Geschäften eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Falls bis zur ausserordentlichen Generalversammlung weniger als sechs Wochen bleiben, muss der Vorstand den Mitgliedern neben der schriftlichen Einladung mit Traktandenliste ein Formular für die schriftliche Stimmabgabe für sämtliche Beschlüsse spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung abgeben.

b) Vorstand

Art. 18 Aufgaben

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und zu vertreten. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Repräsentation des Vereins
- Organisation und Leitung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- Durchsetzung der Beschlüsse
- Planung der Aktivitäten
- Budget-Planung
- Vorbereitung und Durchführung von Anlässen
- Buchführung über die finanziellen Angelegenheiten
- Information der Mitglieder über Beschlüsse und Aktivitäten
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 19 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern und umfasst minimal folgende Funktionen:

- Präsidium
- Finanzen
- Ifl-Vertretung (unter Vorbehalt Art. 21)

Weitere Funktionen werden im Organisationsreglement des Vorstandes vom Vorstand festgelegt.

Art. 20 Organisation

Die Amtsinhaber-/innen von Präsidium und Finanzen werden ad personam gewählt. Für die restlichen Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21 Ifl-Vertretung im Vorstand

Ein Mitglied des Vorstandes muss am Ifl angestellt sein, um einen direkten Kontakt zum Ifl zu ermöglichen. Kann das Ifl keine entsprechende Vertretung entsenden, werden die damit verbundenen Aufgaben ausgesetzt.

Art. 22 Ersatz für Vorstandsmitglieder

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied als Ersatz. Der Ersatz übernimmt die Geschäfte ad interim bis zur nächsten Generalversammlung. Präsidium und Finanzen dürfen ad interim bis zur nächsten Generalversammlung nur durch bisherige Vorstandsmitglieder besetzt werden.

c) Revision

Art. 23 Wesen und Wahl

Die Revision besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins.

Art. 24 Aufgaben

Die Mitglieder der Revision prüfen die Vereinsrechnung und legen an der Generalversammlung ihren schriftlichen Bericht vor.

Art. 25 Einsichtsrecht

Die Mitglieder der Revision haben jederzeit Einsichtsrecht in die Buchführung des Vereins.

IV. Finanzen

a) Verwaltung

Art. 26 Vereinskonto

Der Verein führt ein Vereinskonto. Sämtliche Einnahmen müssen auf das Vereinskonto eingezahlt oder auf dieses überwiesen werden.

Art. 27 Kontoführung / Verwaltung

Das Konto wird persönlich durch die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen verwaltet. Sie/er ist für den Erhalt der Mitgliederbeiträge sowie für die finanziellen Belange und Abrechnungen der Vereinsanlässe verantwortlich.

b) Einnahmen

Art. 28 Quellen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich aus nachfolgenden Quellen zusammen:

Mitgliederbeiträge
Einnahmen aus Veranstaltungen
Spenden
Sponsoren-/Partner-Gelder
Werbung wie Inserate, etc.
ausserordentliche Einnahmen

Art. 29 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Wird ein Beitrag nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft der entsprechenden Person.

V. Gründung / Auflösung*Art. 30 Konstituierende Versammlung*

Der Verein wurde unter dem Namen «Alumni Wirtschaftsinformatik Universität Zürich» am 20. März 1997 in Zürich mit 79 Mitgliedern gegründet. Diese Statuten wurden entsprechend den Abstimmungen an der Gründungsversammlung angepasst und angenommen sowie am 4. November 2008, 13. November 2012, 10. November 2014, 6. November 2017 und 2. November 2020 angepasst.

Art. 31 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen nach ZGB Art. 77 oder durch ein richterliches Urteil nach ZGB Art. 78.

Die nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Mittel gehen an «UZH Alumni», die Alumni-Dachorganisation der UZH. «UZH Alumni» kann diese Mittel nach ihrem Ermessen

im Sinne der Alumni-Gemeinschaft der UZH einsetzen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Alumni-Datenbank bleibt nach der Liquidation des Vereins der Dachorganisation «UZH Alumni» zugänglich. Unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen kann «UZH Alumni» die Datenbank selber nutzen oder einem allfälligen Nachfolgeverein zur Verfügung stellen.

VI. Rechtliche Grundlagen / Haftung

Art. 32 Grundlagen der Statuten

Diesen Statuten liegt das Recht des Vereins nach ZGB Art. 60–79 zugrunde.

Art. 33 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 34 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften nur bis zur Höhe ihrer Mitgliederbeiträge.

Art. 35 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Zürich.

UZH Alumni Informatik

Zürich, 3. November 2022

Präsidium:

Dr. Brigitte Bailer

Finanzen:

Sinja Christiani